

TE OGH 2003/12/16 14Os65/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Dezember 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Allmayer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Günther H***** wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Schöffengericht vom 18. Februar 2003, GZ 27 Hv 87/02h-26, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalt Dr. Plöchl, jedoch in Abwesenheit eines Vertreters des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz, des Angeklagten und eines Verteidigers zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Dezember 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Allmayer als Schriftführer, in der Strafsache gegen Günther H***** wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Schöffengericht vom 18. Februar 2003, GZ 27 Hv 87/02h-26, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalt Dr. Plöchl, jedoch in Abwesenheit eines Vertreters des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz, des Angeklagten und eines Verteidigers zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Günther H***** von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe im Bereich des Finanzamtes Innsbruck als Transportunternehmer fortgesetzt vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen für die Zeit von Jänner 1997 bis einschließlich Juli 2001 eine Abgabenverkürzung an Umsatzsteuer in Höhe von 78.378,83 Euro bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten, gemäß § 214 FinStrG freigesprochen. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Günther H***** von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe im Bereich des Finanzamtes Innsbruck als Transportunternehmer fortgesetzt vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, des UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen für die Zeit von Jänner 1997 bis einschließlich Juli 2001 eine Abgabenverkürzung an Umsatzsteuer in Höhe von 78.378,83 Euro bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten, gemäß Paragraph 214, FinStrG freigesprochen.

Nach den erstgerichtlichen Feststellungen wurde der Angeklagte mit zwei rechtskräftig gewordenen Strafverfügungen (des Finanzamtes Innsbruck vom 3. September 1998 und vom 11. Mai 1999) wegen der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG schuldig erkannt, weil er von Dezember 1997 bis März 1998 Verkürzungen der Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 4.329 S (314,60 Euro; richtig laut Strafverfügung des Finanzamtes Innsbruck vom 3. September 1998, StrafNr. 081/1998/50016-001, 20.287 S = 1.474,31 Euro; vgl Band I im Strafakt des Finanzamtes Innsbruck) und von April bis Dezember 1998 im Ausmaß von 167.792 S (= 12.193,92 Euro) wissentlich bewirkt hatte. Die in den finanzbehördlichen Strafverfügungen inkriminierten Verkürzungsbeträge von insgesamt 12.508,52 Euro zog das Schöffengericht zur Verhinderung einer unzulässigen Doppelbestrafung vom angelasteten strafbestimmenden Wertbetrag von 78.378,83 Euro ab, verneinte auf Grund des verbleibenden Verkürzungsbetrages von 65.879,31 Euro die Gerichtszuständigkeit und fällte daher einen Freispruch nach § 214 FinStrG. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen wurde der Angeklagte mit zwei rechtskräftig gewordenen Strafverfügungen (des Finanzamtes Innsbruck vom 3. September 1998 und vom 11. Mai 1999) wegen der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG schuldig erkannt, weil er von Dezember 1997 bis März 1998 Verkürzungen der Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 4.329 S (314,60 Euro; richtig laut Strafverfügung des Finanzamtes Innsbruck vom 3. September 1998, StrafNr. 081/1998/50016-001, 20.287 S = 1.474,31 Euro; vergleiche Band römisch eins im Strafakt des Finanzamtes Innsbruck) und von April bis Dezember 1998 im Ausmaß von 167.792 S (= 12.193,92 Euro) wissentlich bewirkt hatte. Die in den finanzbehördlichen Strafverfügungen inkriminierten Verkürzungsbeträge von insgesamt 12.508,52 Euro zog das Schöffengericht zur Verhinderung einer unzulässigen Doppelbestrafung vom angelasteten strafbestimmenden Wertbetrag von 78.378,83 Euro ab, verneinte auf Grund des verbleibenden Verkürzungsbetrages von 65.879,31 Euro die Gerichtszuständigkeit und fällte daher einen Freispruch nach Paragraph 214, FinStrG.

Rechtliche Beurteilung

Der dagegen aus Z 5, 9 lit a und 10 des§ 281 Abs 1 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz kommt keine Berechtigung zu. Die unsubstanziiert auch eine widersprüchliche, undeutliche und unvollständige Begründung vorbringende Mängelrüge (Z 5) behauptet inhaltlich - ebenso wie die Rechtsrüge (Z 9 lit a) - Feststellungsmängel, weil das Erstgericht mit Stillschweigen die ergänzende Stellungnahme des Finanzamtes Innsbruck vom 5. November 2002 (ON 20) übergangenen habe, derzufolge die von der Finanzstrafbehörde im vereinfachten Verfahren (§ 143 FinStrG) mit den dargestellten Strafverfügungen bereits nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG abgestraften Vorauszahlungsverkürzungen gar nicht mehr angezeigt und von der Staatsanwaltschaft auch nicht in die Anklage aufgenommen wurden, sondern nur die auf denselben Steuerzeitraum entfallenden Umsatzsteuernachforderungen, also die zusätzliche Hinterziehung von Vorauszahlungen (vgl insbesondere S 125). Nach der Beschwerdeauffassung hätten einerseits die in den Strafverfügungen des Finanzamtes inkriminierten Hinterziehungsbeträge vom strafbestimmenden Wertbetrag nicht abgezogen werden dürfen. Andererseits wären die von den bereits erwähnten Straferkenntnissen der Finanzstrafbehörde nicht erfassten, im selben Abgabenzitraum bewirkten Mehrverkürzungen an Umsatzsteuervorauszahlungen als Einzelakte eines fortgesetzten Deliktes (in Verbindung mit der daneben angelasteten, andere Tatzeiträume betreffenden Hinterziehung von Umsatzsteuervorauszahlungen) gerichtlich nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG zu ahnden gewesen. Der dagegen aus Ziffer 5,, 9 Litera a und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz kommt keine Berechtigung zu. Die unsubstanziiert auch eine widersprüchliche, undeutliche und unvollständige Begründung vorbringende Mängelrüge (Ziffer 5,) behauptet inhaltlich - ebenso wie die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) - Feststellungsmängel, weil das Erstgericht mit Stillschweigen die ergänzende Stellungnahme des Finanzamtes Innsbruck vom 5. November 2002 (ON 20) übergangenen habe, derzufolge die von der Finanzstrafbehörde im vereinfachten Verfahren (Paragraph 143, FinStrG) mit den dargestellten Strafverfügungen bereits nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG abgestraften Vorauszahlungsverkürzungen gar nicht mehr angezeigt und von der Staatsanwaltschaft auch nicht in die Anklage aufgenommen wurden, sondern nur die auf denselben Steuerzeitraum entfallenden Umsatzsteuernachforderungen, also die zusätzliche Hinterziehung von Vorauszahlungen vergleiche insbesondere S 125). Nach der Beschwerdeauffassung hätten einerseits die in den Strafverfügungen des Finanzamtes inkriminierten Hinterziehungsbeträge vom strafbestimmenden Wertbetrag nicht abgezogen werden dürfen. Andererseits wären die von den bereits erwähnten Straferkenntnissen der Finanzstrafbehörde nicht erfassten, im selben Abgabenzitraum bewirkten Mehrverkürzungen an Umsatzsteuervorauszahlungen als Einzelakte eines fortgesetzten Deliktes (in Verbindung mit der daneben

angelasteten, andere Tatzeiträume betreffenden Hinterziehung von Umsatzsteuervorauszahlungen) gerichtlich nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG zu ahnden gewesen.

Die zuletzt genannte rechtliche Schlussfolgerung erweist sich - wie der Generalprokurator in seiner Stellungnahme zutreffend ausführt - als verfehlt.

Beim Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG sind Tatobjekt und geschütztes Rechtsgut die Umsatzsteuervorauszahlungen; pönalisiert ist also die Missachtung der die Umsatzsteuer betreffenden Abgabepflicht im Voranmeldungszeitraum (vgl Dorazil/Harbich FinStrG § 33 E 86, 97). Gemäß § 21 Abs 1 UStG 1994 hat der Unternehmer spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonats eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss selbst zu berechnen hat, wobei er eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichten muss. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig berechnete Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt (vgl § 1 der VO BGBI II 1998/206 idF vor Inkrafttreten der VO BGBI II 2002/462 für die Voranmeldungszeiträume nach dem 30. Juni 1998 bis 31. Dezember 2002). Beim Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG sind Tatobjekt und geschütztes Rechtsgut die Umsatzsteuervorauszahlungen; pönalisiert ist also die Missachtung der die Umsatzsteuer betreffenden Abgabepflicht im Voranmeldungszeitraum vergleiche Dorazil/Harbich FinStrG Paragraph 33, E 86, 97). Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, UStG 1994 hat der Unternehmer spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonats eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss selbst zu berechnen hat, wobei er eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichten muss. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig berechnete Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt vergleiche Paragraph eins, der VO BGBI römisch II 1998/206 in der Fassung vor Inkrafttreten der VO BGBI römisch II 2002/462 für die Voranmeldungszeiträume nach dem 30. Juni 1998 bis 31. Dezember 2002).

Selbstständige Tat (iSd § 21 Abs 1 FinStrG) beim Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG ist somit die vom Steuerpflichtigen unter vorsätzlicher Verletzung seiner Verpflichtung zur Abgabe inhaltlich richtiger Umsatzsteuervoranmeldungen wissentlich bewirkte Verkürzung der im Voranmeldungszeitraum zu entrichtenden Umsatzsteuer. Durch diesen Tatbestand wird die vom Täter unter Zu widerhandlung gegen die Voranmeldungspflicht (Nichteinreichung von bzw Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen oder Geltendmachung ungerechtfertiger bzw überhöhter Abgabengutschriften) für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) bewirkte Vorauszahlungsverkürzung in ihrer Gesamtheit erfasst. So besehen entfaltet ein gegen den Abgabenschuldner wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG ergangenes, in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntnis der Finanzstrafbehörde im Umfang der darin abgestraften Tat Sperrwirkung der gestalt, dass eine gerichtliche Verfolgung und Aburteilung wegen derselben Tat als Verkürzung der Umsatzsteuervorauszahlung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG – ohne vorherige Wiederaufnahme des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens (vgl etwa § 165 Abs 1 lit a FinStrG) zum Zwecke eines finanzstrafbehördlichen Vorgehens nach § 54 Abs 1 FinStrG – selbst bei nachträglichem Hervorkommen von im selben Tatzeitraum zusätzlich bewirkter Vorauszahlungsverkürzung ausgeschlossen ist (Art 4 Abs 1 7. ZPEMRK). Selbstständige Tat (iSd Paragraph 21, Absatz eins, FinStrG) beim Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG ist somit die vom Steuerpflichtigen unter vorsätzlicher Verletzung seiner Verpflichtung zur Abgabe inhaltlich richtiger Umsatzsteuervoranmeldungen wissentlich bewirkte Verkürzung der im Voranmeldungszeitraum zu entrichtenden Umsatzsteuer. Durch diesen Tatbestand wird die vom Täter unter Zu widerhandlung gegen die Voranmeldungspflicht (Nichteinreichung von bzw Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen oder Geltendmachung ungerechtfertiger bzw überhöhter Abgabengutschriften) für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) bewirkte Vorauszahlungsverkürzung in ihrer Gesamtheit erfasst. So besehen entfaltet ein gegen den Abgabenschuldner wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach

Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG ergangenes, in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntnis der Finanzstrafbehörde im Umfang der darin abgestrafen Tat Sperrwirkung dergestalt, dass eine gerichtliche Verfolgung und Aburteilung wegen derselben Tat als Verkürzung der Umsatzsteuervorauszahlung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG – ohne vorherige Wiederaufnahme des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens vergleiche etwa Paragraph 165, Absatz eins, Litera a, FinStrG) zum Zwecke eines finanzstrafbehördlichen Vorgehens nach Paragraph 54, Absatz eins, FinStrG – selbst bei nachträglichem Hervorkommen von im selben Tatzeitraum zusätzlich bewirkter Vorauszahlungsverkürzung ausgeschlossen ist (Artikel 4, Absatz eins, 7. ZPEMRK).

Vorliegend wurde Günther H***** in seiner Eigenschaft als Transportunternehmer (Einzelunternehmer) mit Strafverfügungen des Finanzamtes Innsbruck vom 3. September 1998, StrafNr 081/1998/50016-001 (S 91), und 11. Mai 1999, StrafNr 081/1999/00030-001 (S 93), wegen der in den Kalendermonaten Dezember 1997 bis Dezember 1998 durch Nichteinreichung bzw verspäteter Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (tatmehrheitlich) verwirklichten Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG rechtskräftig bestraft. Vorliegend wurde Günther H***** in seiner Eigenschaft als Transportunternehmer (Einzelunternehmer) mit Strafverfügungen des Finanzamtes Innsbruck vom 3. September 1998, StrafNr 081/1998/50016-001 (S 91), und 11. Mai 1999, StrafNr 081/1999/00030-001 (S 93), wegen der in den Kalendermonaten Dezember 1997 bis Dezember 1998 durch Nichteinreichung bzw verspäteter Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (tatmehrheitlich) verwirklichten Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG rechtskräftig bestraft.

Der Privatbeteiligten ist nun zwar beizupflichten, dass der vom Erstgericht vorgenommene Abzug der in den erwähnten Strafverfügungen des Finanzamtes festgestellten Hinterziehungsbeträge vom in der Anklage inkriminierten strafbestimmenden Wertbetrag rechtsirrig erfolgte, weil sich der im gerichtlichen Verfahren erhobene Vorwurf nicht auf die in den Straferkenntnissen des Finanzamtes erfassten Abgabenhinterziehungen bezog.

Der gerichtlichen Aburteilung des Angeklagten wegen der ausschließlich inkriminierten Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG steht allerdings hinsichtlich der in denselben Voranmeldungszeiträumen zusätzlich bewirkten Verkürzung an Umsatzsteuervorauszahlungen das auf verfassungsrechtlicher Ebene stehende und den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO begründende (vgl Ratz in WK-StPO § 281 Rz 639) Verfolgungshindernis des Art 4 Abs 1 7. ZPEMRK entgegen. Der gerichtlichen Aburteilung des Angeklagten wegen der ausschließlich inkriminierten Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG steht allerdings hinsichtlich der in denselben Voranmeldungszeiträumen zusätzlich bewirkten Verkürzung an Umsatzsteuervorauszahlungen das auf verfassungsrechtlicher Ebene stehende und den Nichtigkeitsgrund des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera b, StPO begründende vergleiche Ratz in WK-StPO Paragraph 281, Rz 639) Verfolgungshindernis des Artikel 4, Absatz eins, 7. ZPEMRK entgegen.

Da allein die in den Monaten Jänner bis Dezember 1998 bewirkte Mehrverkürzung an Umsatzsteuervorauszahlungen nach der eigenen Darstellung der Rechtsmittelwerberin in der Anzeige (S 7), in der ergänzenden Stellungnahme vom 5. November 2002 (insbesondere S 125) und im darauf Bezug nehmenden Beschwerdevorbringen (ON 28) 4.087,85 Euro ausmacht, wird - wie bereits dargelegt - bei gebotem Abzug dieser Summe vom insgesamt angelasteten Verkürzungsbetrag von 78.378,83 Euro die mit Inkrafttreten des Art XVIII Z 1 des EuroStUG 2001, BGBl I 2001/59, geänderte, zufolge Anzeigerstattung bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 24. Jänner 2002 (S 5) nach dessen Z 2 aktuell gültige Wertgrenze für die Gerichtszuständigkeit des § 53 Abs 1 lit b FinStrG von 75.000 Euro nicht überschritten. Verfahrensergebnisse, die trotzdem eine gerichtliche Zuständigkeit indizieren würden, werden im Rechtsmittel (Z 9 lit a, nominell auch Z 10) nicht prozessförmig konkretisiert (§§ 285 Abs 1 zweiter Satz, 285a Z 2 StPO). Da allein die in den Monaten Jänner bis Dezember 1998 bewirkte Mehrverkürzung an Umsatzsteuervorauszahlungen nach der eigenen Darstellung der Rechtsmittelwerberin in der Anzeige (S 7), in der ergänzenden Stellungnahme vom 5. November 2002 (insbesondere S 125) und im darauf Bezug nehmenden Beschwerdevorbringen (ON 28) 4.087,85 Euro ausmacht, wird - wie bereits dargelegt - bei gebotem Abzug dieser Summe vom insgesamt angelasteten Verkürzungsbetrag von 78.378,83 Euro die mit Inkrafttreten des Art römisch XVIII Ziffer eins, des EuroStUG 2001, BGBl römisch eins 2001/59, geänderte, zufolge Anzeigerstattung bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 24. Jänner 2002 (S 5) nach dessen Ziffer 2, aktuell gültige Wertgrenze für die Gerichtszuständigkeit des Paragraph 53, Absatz eins, Litera b, FinStrG von 75.000 Euro nicht überschritten.

Verfahrensergebnisse, die trotzdem eine gerichtliche Zuständigkeit indizieren würden, werden im Rechtsmittel (Ziffer 9, Litera a,, nominell auch Ziffer 10,) nicht prozessförmig konkretisiert (Paragraphen 285, Absatz eins, zweiter Satz, 285a Ziffer 2, StPO).

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz war daher zu verwerfen. Anzumerken bleibt, dass Günther H***** überdies mit der vom Erstgericht unerwähnt gebliebenen, ebenfalls rechtskräftig gewordenen Strafverfügung des Finanzamtes Innsbruck vom 13. Jänner 2000, StrafNr. 081/1999/00270-001, wegen der in den Monaten März bis Juli 1999 begangenen Hinterziehung von Umsatzsteuervorauszahlungen im Umfang von 11.264 S (= 818,59 Euro) nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG bestraft wurde (S 97 sowie Strafakt des Finanzamtes Innsbruck Bd I). Die in der Anklage für diesen Zeitraum inkriminierten (darüber hinaus gehenden) Hinterziehungsbeträge wären somit gleichfalls abzuziehen gewesen.Die Nichtigkeitsbeschwerde des Finanzamtes Innsbruck als Finanzstrafbehörde erster Instanz war daher zu verwerfen. Anzumerken bleibt, dass Günther H***** überdies mit der vom Erstgericht unerwähnt gebliebenen, ebenfalls rechtskräftig gewordenen Strafverfügung des Finanzamtes Innsbruck vom 13. Jänner 2000, StrafNr. 081/1999/00270-001, wegen der in den Monaten März bis Juli 1999 begangenen Hinterziehung von Umsatzsteuervorauszahlungen im Umfang von 11.264 S (= 818,59 Euro) nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG bestraft wurde (S 97 sowie Strafakt des Finanzamtes Innsbruck Bd römisch eins). Die in der Anklage für diesen Zeitraum inkriminierten (darüber hinaus gehenden) Hinterziehungsbeträge wären somit gleichfalls abzuziehen gewesen.

Anmerkung

E7175714Os65.03

Schlagworte

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht inÖJZ-LSK 2004/72 = Jus-Extra OGH-St 3535 = SST 2003/96 = EvBl 2004/98S 435 - EvBl 2004,435 = JBI 2004,741XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0140OS00065.03.1216.000

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at